Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB150349-O/U/cwo

Mitwirkend: Die Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, lic. iur. S. Volken und

lic. iur. Ch. Prinz sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Maurer

Beschluss vom 7. Mai 2018

in Sachan

in Sachen
Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. G. Alkalay,
Anklägerin und I. Berufungsklägerin
sowie
A AG,
Privatklägerin und II. Berufungsklägerin
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X,
gegen
B,
Beschuldigte und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y,
betreffend
Veruntreuuna

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 9. Juni 2015 (DG150011)

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 9. Juni 2015 wurde die Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen Veruntreuung freigesprochen und die Privatklägerin mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 103 S. 39). Gegen dieses Urteil liessen die Staatsanwaltschaft am 11. Juni 2015 (Urk. 93) und die Privatklägerin am 16. Juni 2015 (Urk. 94) fristgerecht Berufung anmelden. Nachdem das schriftlich begründete Urteil der Privatklägerin am 6. August 2015 und der Staatsanwaltschaft am 13. August 2015 zugegangen war (Urk. 102/1, 3), reichten diese am 25. bzw. 26. August 2015 innert Frist (Art. 399 Abs. 3 StPO) die Berufungserklärungen ein (Urk. 105 mit Beilagen; Urk. 106).

2. Im Rahmen ihrer Berufungserklärung liess die Privatklägerin folgende Be-
weisanträge stellen: C, D, E, F, G, H,
l, J, K und L seien als Zeugen zu befragen; ferner
stellte sie diverse Editionsbegehren bezüglich getätigter Einkäufe (Urk. 105
S. 4 ff.; Urk. 105 B; Urk. 105 C). Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Beru-
fungserklärung, es sei C als Zeuge zu befragen (Urk. 106 S. 2). Als Beila-
ge reichte sie dazu ein Schreiben von Rechtsanwalt Z, dem Vertreter von
C, ein (Urk.107/1). Im Beweisergänzungsantrag vom 28. August 2015
stellte die Staatsanwaltschaft weiter den Antrag, es seien auch M und
N als Zeuginnen zu befragen (Urk.109). Mit Präsidialverfügung vom
4. September 2015 wurden den Parteien die Berufungserklärungen samt Beilagen
zugestellt und Frist angesetzt, zu den Beweisanträgen Stellung zu nehmen
(Urk. 110). Mit Eingabe vom 11. September 2015 liess sich die Staats-
anwaltschaft zu den Beweisanträgen der Privatklägerin vernehmen (Urk. 112). Mit
Schreiben vom 1. Oktober 2015 erhob die Verteidigung Anschlussberufung und
äusserte sich zu den gestellten Beweisanträgen (Urk. 113). Die Privatklägerin

liess sich mit Stellungnahme vom 6. Oktober 2015 vernehmen (Urk. 115). Nachdem den Parteien am 7. Oktober 2015 Frist zur freigestellten Vernehmlassung zu den Eingaben der übrigen Parteien angesetzt worden war (Urk. 117), nahmen die Privatklägerin mit Eingabe vom 30. Oktober 2015 (Urk. 120) und die Verteidigung mit Eingabe vom 2. November 2015 (Urk. 122) nochmals zu den Beweisanträgen Stellung. Die Anklagebehörde verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 119). Mit Präsidialverfügung vom 3. November 2015 wurde den Parteien eine 10-tägige Frist zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt, unter der Androhung, dass im Säumnisfall Verzicht auf Vernehmlassung gelte (Urk. 124). Diese Verfügung ist bei allen Parteien am 6. November 2015 eingegangen (Urk. 125). Die angesetzte Frist lief mithin am 16. November 2015 ab. Die Privatklägerin äusserte sich fristgerecht mit Schreiben vom 12. November 2015 (Urk. 126). Am 20. November 2015 (mit Poststempel vom 19. November 2015) ging am hiesigen Gericht das Schreiben der Verteidigung ein (Urk. 128). Da diese Stellungnahme somit nicht fristgerecht eingereicht wurde, traten die angedrohten Säumnisfolgen ein und es wurde angenommen, die Verteidigung habe auf eine weitere Vernehmlassung verzichtet. Mit Präsidialverfügung vom 13. April 2016 wurde schliesslich angeordnet, dass C.____, D.___, E.___ und G.___ durch die Staatsanwaltschaft als Zeugen befragt werden; die übrigen Beweisanträge wurden einstweilen abgewiesen (Urk. 131).

3. Nach Durchführung dieser vier Zeugeneinvernahmen beantragte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 14. Juli 2016 die Zeugeneinvernahme von H._____ (Urk. 133 S. 3). Mit Präsidialverfügung vom 26. Juli 2016 wurde der Beschuldigten sowie der Privatklägerin Frist angesetzt, sich zur beantragten Einvernahme von H.____ zu äussern (Urk. 135). Die Privatklägerin liess sich mit Eingabe vom 4. August 2016 vernehmen (Urk. 139). Innert drei Mal erstreckter (Urk. 137; Urk. 141; Urk. 143) Frist äusserte sich auch die Verteidigung; ferner liess sie die Einvernahme von O.____ und P.___ als Zeugen beantragen (Urk. 146). Nachdem mit Präsidialverfügung vom 25. Oktober 2016 den Parteien Frist angesetzt wurde, zu diesen Beweisanträgen Stellung zu nehmen (Urk. 148), ging die diesbezügliche Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft vom 27. Oktober 2016 am darauffolgenden Tag hierorts ein (Urk. 150) und auch die Privatklägerin liess

sich mit Eingabe vom 8. November 2016 vernehmen (Urk. 151). Schliesslich wurde mit Präsidialverfügung vom 9. November 2016 der Beschuldigten nochmals Frist angesetzt, sich zu den Eingaben der Gegenparteien zu äussern (Urk. 153), sie äusserte sich innert Frist indes nicht mehr (vgl. Urk. 154). Mit Präsidialverfügung vom 31. Mai 2017 wurde der Beweisantrag auf Zeugeneinvernahme von H.____ gutgeheissen und mit deren Durchführung die Staatsanwaltschaft beauftragt. Die Beweisanträge auf die Einvernahme von P.____ und O.____ als Zeugen wurden abgewiesen (Urk. 156).

- 4. Mit Zuschrift vom 25. September 2017 stellte die Privatklägerin diverse Editionsanträge (Herausgabe von Unterlagen bei der Q._____ AG sowie der A.____ AG; Urk. 160). Nach durchgeführtem Schriftenwechsel (Urk. 163; Urk. 168; Urk. 169) wurden diese Beweisanträge der Privatklägerin mit Präsidialverfügung vom 22. November 2017 gutgeheissen und die Staatsanwaltschaft ersucht, die Beweisergänzung vorzunehmen und gegebenenfalls die Anklageschrift zu ergänzen (Urk. 171).
- 5. Am 12. Januar 2018 ergänzte die Staatsanwaltschaft die Anklage (Urk. 173) und reichte die Unterlagen der Editionen ein (Urk. 174/1-21; Urk. 175/1-5). Mit Präsidialverfügung vom 31. Januar 2018 wurde den Parteien Frist angesetzt, zur Frage der Rückweisung an die Vorinstanz Stellung zu nehmen (Urk. 176). Die Privatklägerin äusserte sich mit Zuschrift vom 13. Februar 2018 (Urk. 178). Die übrigen Parteien liessen sich innert Frist nicht vernehmen (vgl. Urk. 177).

II. Rückweisung

- 1. Die Privatklägerin erklärte in ihrer Eingabe vom 13. Februar 2018, den Entscheid betreffend allfälliger Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz gänzlich dem Berufungsgericht zu überlassen (Urk. 178). Die Staatsanwaltschaft sowie die Beschuldigte liessen sich innert Frist nicht zur Frage der Rückweisung vernehmen, weshalb androhungsgemäss aufgrund der Akten zu entscheiden ist.
- 2. Im Strafverfahren gilt der Anklagegrundsatz (Art. 9 Abs. 1 StPO). Aus diesem wird das Immutabilitätsprinzip (Grundsatz der Unabänderbarkeit der Ankla-

ge) abgeleitet, welches besagt, dass die Anklage das Prozess- und Urteilsthema für alle urteilenden Instanzen fixiert. Aus prozessökonomischen Gründen ist dieser Grundsatz indes gemildert. Es ist zulässig, ja notwendig, mangelhafte, fehlerhafte oder unvollständige Anklagen zu berichtigen oder gar um neue Delikte zu erweitern. Art. 329 Abs. 2 StPO und Art. 333 StPO für das Hauptverfahren sehen diesbezügliche Ausnahmen vor (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 210; NIGGLI/HEIMGARTNER in: BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 9 N 41 und N 55). Diese Bestimmungen sind gestützt auf Art. 379 StPO grundsätzlich auch im Berufungsverfahren anwendbar (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B 904/2015 vom 27. Mai 2016 E. 1.4.1. mit weiteren Verweisen; GRIESSER in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 333 N 3a; STEPHENSON/ZALUNARDO-WALSER in: BSK StPO, a.a.O., Art. 333 N 5b), wobei die Anklage auch die Basis des Berufungsverfahrens bildet; es ist jedoch im Berufungsverfahren nur noch eine Änderung oder Ergänzung der Anklage nach Art. 333 Abs. 1 StPO, nicht aber eine Erweiterung nach Art. 333 Abs. 2 StPO möglich (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, a.a.O., N 1535).

Gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Fälle, in denen eine Anklage innerhalb des gleichen Straftatbestandes zu berichtigen ist, sind nicht nach Art. 333 StPO zu behandeln (RIKLIN, Strafprozessordnung, OF-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 333 N 6; differenzierend: SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, a.a.O., N 1296; SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 333 N 2 f.).

3. Vorliegend reichte die Anklagebehörde eine Anklageergänzung ein (Urk. 173). Während sie in der (ursprünglichen) Anklage vom 9. Januar 2015 einen Schuldspruch wegen mehrfacher Veruntreuung beantragte, verlangt sie mit der ergänzten Anklage vom 12. Januar 2018 – erneut – einen Schuldspruch we-

gen mehrfacher Veruntreuung, eventualiter wegen Betruges, weshalb insbesondere die spezifischen Tatbestandsmerkmale des Betruges (Irrtum, Arglist) neu zu umschreiben waren (Urk. 173 S. 33). Es liegt somit eine Anklageänderung im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO vor und es geht weder um die Entdeckung neuer Straftaten im Sinne von Art. 333 Abs. 2 StPO, noch war die Anklage innerhalb des gleichen Straftatbestandes zu berichtigen.

4. Voraussetzung für eine Anklageänderung im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO ist, dass innerhalb des bereits in der Anklage enthaltenen Sachverhaltes eine andere Qualifikation in Frage kommt. Diese Abänderung der Anklage kann zu einer Erweiterung des Sachverhaltes führen, soweit dieser den gleichen Lebensvorgang betrifft. Sind indes nicht Gegenstand der Anklage bildende Vorgänge betroffen, kommt allein die Bestimmung von Art. 333 Abs. 2 StPO in Frage (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, a.a.O., N 1296; GRIESSER in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., Art. 333 N 3). Die BOTSCHAFT (S. 1280 f.) führt als Beispiel eines Anwendungsfalles von Art. 333 Abs. 1 StPO gerade die Tatbestände Veruntreuung/Betrug an und hält dazu Folgendes fest:

Die Staatsanwaltschaft wird zu jenen Sachverhaltselementen Ausführungen machen, durch welche die Tatbestandselemente der verletzten Norm erfüllt werden. Weil die Abgrenzung verschiedener Tatbestände mitunter sehr schwierig ist, kann es vorkommen, dass eine Anklageschrift den Sachverhalt bloss bezogen auf einen Tatbestand darlegt, eine Darstellung jener Elemente jedoch fehlt, mit denen sich der an sich gleiche Sachverhalt unter einen andern Tatbestand subsumieren liesse. Beispiel: Die beschuldigte Person ist wegen qualifizierter Veruntreuung angeklagt. Nach Auffassung des Gerichts liesse sich das Verhalten auch unter dem Aspekt des Betruges rechtlich würdigen. Es versteht sich, dass die Anklageschrift beispielsweise nicht umschreibt, durch welches Verhalten sich die beschuldigte Person arglistig verhalten haben soll. Damit fehlt ein Sachverhaltselement, welches für die rechtliche Beurteilung des Verhaltens als Betrug notwendig ist. Absatz 1 gestattet es in dieser Situation dem Gericht, die Staatsanwaltschaft zur Änderung der Anklageschrift einzuladen.

Demgegenüber sprechen sich RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD für eine enge Auslegung von Art. 333 Abs. 1 StPO aus, wobei sie sich auf den Wortlaut von Art. 333 beziehen, wonach eine Änderung nur zulässig sei, "wenn... der in der Anklage umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen könnte" (RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Strafprozessrecht, Zürich 2011, S. 314).

STEPHENSON/ZALUNARDO-WALSER wiederum erachten eine solche Sichtweise als zu eng und erklären, es gelte eine Güterabwägung vorzunehmen zwischen dem legitimen Interesse des Beschuldigten, sich auf eine definierte Anklage verlassen und sich entsprechend verteidigen zu können, und dem öffentlichen Interesse an der Ahndung strafbarer Handlungen (a.a.O., Art. 333 N 4).

Vorliegend bezieht sich die Anklageänderung auf denselben Lebensvorgang. Nach wie vor sind die mit der Geschäftskreditkarte der Beschuldigten durch diese getätigten Ausgaben zu beurteilen (vgl. Urk. 173). Insofern ist kein anderer Lebenssachverhalt zu beurteilen – unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung wegen Betruges oder Veruntreuung verlangt. Es war zusätzlich lediglich das Täuschungsmanöver und die Arglist auszuformulieren. Im Urteil 6B 777/2011 vom 10. April 2012 äusserte sich das Bundesgericht genau zu einem solchen Sachverhalt (E. 2). Es erwog, wenn nach Auffassung des Gerichts der in der Anklage umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand als in der Anklage angegeben erfüllen könnte, die Anklage aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche, so gebe das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklage zu ändern (Art. 333 Abs. 1 StPO). Ein typisches und vom Beschwerdeführer erwähntes Beispiel dafür sei die Anklage, die auf Veruntreuung laute, während das Gericht auch eine rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhalts als Betrug für möglich erachte, die Anklage indessen nicht sage, durch welches Verhalten der Angeklagte sich arglistig verhalten haben solle. In solchen Fällen werde die Staatsanwaltschaft eingeladen, den Sachverhalt der Anklage in Bezug auf das Merkmal der Arglist zu ergänzen. Eine Ergänzung der Anklage komme auch in Betracht, wenn das Gericht der Ansicht sei, der in der Anklage umschriebene Sachverhalt erfülle eine qualifizierte Variante des angeklagten Tatbestands, in der Anklage jedoch nur der Grundtatbestand dargestellt werde, während eine Darstellung des Qualifikationsmerkmals fehle. In diesem Fall könne die Staatsanwaltschaft eingeladen werden, den Sachverhalt der Anklage in Bezug auf das Qualifikationsmerkmal zu ergänzen.

Vorliegend wäre eine Anklageänderung im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO somit gestützt auf die – wohl – herrschende Lehre sowie die Rechtsprechung des Bun-

desgerichtes als zulässig zu erachten, wobei sich von selbst versteht, dass die Staatsanwaltschaft auch von sich aus, und nicht nur auf Anstoss des Gerichtes (vgl. Wortlaut von Art. 333 Abs. 1 StPO), eine Änderung der Anklage vornehmen kann.

- 5. Das Bundesgericht erwog in diesem Zusammenhang im Urteil 6B_428/2013 vom 15. April 2014 E. 3.3 zudem, nach Art. 333 Abs. 1 StPO gebe das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen andern Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche. Eine Änderung der Anklage sei in Anwendung von Art. 379 StPO auch noch an der Berufungsverhandlung möglich. Dies setze indes voraus, dass es um einen im Berufungsverfahren strittigen Punkt gehe. Auch gemäss SCHMID ist im Berufungsverfahren eine Änderung oder Ergänzung der Anklage i.S. von Art. 333 Abs. 1 StPO noch möglich (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, a.a.O., N 1535). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft (selbständige) Berufung erhoben und verlangt einen Schuldspruch der Beschuldigten (Urk. 106). Der Schuldspruch ist damit strittig. Auch unter diesem Aspekt erscheint die Anklageänderung daher grundsätzlich zulässig.
- 6. Im vorliegenden Fall ist indes zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Berufungsverfahrens viele neue Beweise erhoben wurden. Es wurden (erstmals im vorliegenden Verfahren) C._____, D.____, E.____, G._____ (Urk. 134/1; Urk. 134/3; Urk. 134/7; Urk. 134/8) und H._____ (Urk. 167/6) als Zeugen einvernommen und es wurden neue Unterlagen editiert und zu den Akten genommen (Urk. 174/6-21; Urk. 175/5). Zwar führt der Umstand, dass das Berufungsgericht weitere Beweise abnimmt bzw. deren Abnahme für notwendig hält, nicht automatisch zur Anwendung von Art. 409 StPO und damit zur Rückweisung an die Vorinstanz, da das Gesetz explizit die Möglichkeit einer nachträglichen Heilung vorsieht (BGE 143 IV 408 E. 6.3.2; SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, a.a.O., Art. 409 N 3). Allerdings ist der vorliegende Fall anders gelagert als derjenige, den das Bundesgericht in BGE 143 IV 408 zu beurteilen hatte. In jenem Fall ging es darum, dass bzw. ob die Beschuldigten sich in der (erstinstanzlichen) Hauptver-

handlung genügend zur Sache äussern konnten, nachdem sie – vermutlich – im Vorverfahren bereits ausreichend Gelegenheit hatten, sich zu äussern. Hier geht es nicht bloss um eine allfällige Ergänzung einer Befragung, sondern um im bisherigen Verfahren gänzlich unterbliebene Zeugeneinvernahmen und Akteneditionen. Zudem liegt hier nicht bloss eine punktuelle Ergänzung des Beweisverfahrens vor, welche im Berufungsverfahren vorgenommen werden kann (vgl. Hug/Scheideger in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., Art. 409 N 7), sondern es wurden zahlreiche neue Beweise erhoben. Schliesslich halten auch Stephenson/Zalunardo-Walser fest, dass das Verfahren an die erste Instanz zurückzuweisen ist, falls das Berufungsgericht eine Änderung der Anklage verlangt habe, damit die Anzahl Rechtsmittelinstanzen gleich bleibe (BSK StPO, a.a.O., Art. 333 N 5). Daher ist es zur Wahrung der Parteirechte und insbesondere der Verteidigungsrechte angezeigt, das vorliegende Verfahren zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und Urteilsfällung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

- 1. Ausgangsgemäss fallen die Gerichtsgebühren für das durchgeführte erstsowie zweitinstanzliche Verfahren ausser Ansatz (Art. 428 Abs. 4 StPO), wobei die Vorinstanz über die weiteren Kosten (wie auch die Kostenauflage) erneut zu befinden haben wird.
- 2. Der amtliche Verteidiger reichte für das vorliegende Berufungsverfahren eine Honorarnote für Aufwendungen von 65.72 Stunden und Auslagen von Fr. 395.35 ein, was einen Gesamtbetrag (inkl. MwSt.) von Fr. 16'040.85 ergibt (Urk. 183). Diese Aufwendungen und Auslagen des amtlichen Verteidigers sind belegt und erscheinen gerade noch angemessen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass der Verteidiger an den ergänzenden Zeugeneinvernahmen teilzunehmen (Urk. 134/1; Urk. 134/3; Urk. 134/7-8; Urk. 167/6) und diverse Eingaben zu verfassen hatte (Urk. 113; Urk. 122; Urk. 128; Urk. 146; Urk. 158; Urk. 169). Der amtliche Verteidiger ist daher für das Berufungsverfahren mit Fr. 16'040.85 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Hinsichtlich des erstinstanzlichen Verfahrens einschliesslich des Vorverfahrens wurde der amtliche Verteidiger bereits mit Fr. 52'000.— aus der Gerichtskasse entschädigt (vgl. Urk. 67/1; Urk. 72; Urk. 92). Davon ist derjenige Betrag, bezüglich welchem durch die Rückweisung Doppelspurigkeiten entstehen, definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Damit sind die Entschädigungen für die amtliche Verteidigung für das durchgeführte erstinstanzliche Verfahren für Aufwand im Hinblick auf die Hauptverhandlung ab dem 26. Januar 2015 von Fr. 5'587.70 (vgl. Urk. 90/4) sowie für das zweitinstanzliche Verfahren von Fr. 13'189.65 (mit Ausnahme der Vorbereitung und Teilnahme an den Zeugeneinvernahmen von zwölf Stunden), definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Über die Tragung der übrigen Kosten der amtlichen Verteidigung wird die Vorinstanz (je nach Verfahrensausgang) zu entscheiden haben. Es ist ferner der Vorinstanz anheim zu stellen zu beurteilen, inwieweit der Vorbereitungsaufwand für die erneut durchzuführende Hauptverhandlung durch den bereits erstatteten Aufwand abgegolten ist.

3. Der Vertreter der Privatklägerin macht für seine Bemühungen einen Aufwand von knapp 62 Stunden geltend und verlangt für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 33'998.95 (Urk. 186). Angesichts des Umstandes, dass es für die Privatklägerin im vorliegenden Strafverfahren primär um die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen geht (und nicht um den Schuldpunkt an sich, die Staatsanwaltschaft hat selbständige Berufung erhoben), ist ein derart hoher Aufwand, der zu einem solchen Honoraranspruch führt, als unverhältnismässig bzw. überhöht zu betrachten, zumal noch nicht einmal eine Berufungsverhandlung anstand und vorbereitet werden musste. Gemäss § 3 der Anwaltsgebührenverordnung beträgt die Gebühr, wenn sie sich nach dem Zeitaufwand richtet, in der Regel Fr. 150.- bis Fr. 350.- pro Stunde. Ein Grund, von diesen Ansätzen abzuweichen ist nicht ersichtlich, zumal es sich nicht um einen besonders schwierigen oder komplexen Fall handelt. Die Aufwendungen von Rechtsanwalt Dr. X._____ ("X.____") sind daher statt mit Fr. 700.-/h mit Fr. 350.-/h zu entschädigen. Nicht im Rahmen des vorliegenden Entscheides zu entschädigen sind ferner die Aufwendungen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Zeugeneinvernahmen (17 Stunden Aufwand X.____, 3.8 Stunden Aufwand ATM), da diesbezüglich keine Doppelspurigkeiten entstehen. Über die Höhe

und Auflage dieser Kosten wird die Vorinstanz zu entscheiden haben. Die Entschädigung der Privatklägerschaft ist dementsprechend, einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen, auf (gerundete) Fr. 15'000.– festzusetzen.

Zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschien kein Vertreter der Privatklägerin (Prot. I S. 7). Eine Prozessentschädigung für das Vor- und das erstinstanzliche Verfahren wurde nicht geltend gemacht und nicht belegt (vgl. Prot. I S. 5; Urk. 2). Durch die Vorinstanz wird noch zu entscheiden sein, inwieweit die Privatklägerin im vorliegenden Verfahren obsiegt bzw. unterliegt und damit einhergehend, ob und inwieweit sie gegenüber der Beschuldigten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen hat (vgl. Art. 433 StPO). Daher wäre im jetzigen Zeitpunkt lediglich der unmittelbar im Hinblick auf die bereits durchgeführte Hauptverhandlung generierte Aufwand der Privatklägerin zu entschädigen. Da jedoch wie ausgeführt kein Vertreter der Privatklägerin zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschien, ist dieser keine Entschädigung für Aufwände hinsichtlich des aufgehobenen erstinstanzlichen Urteils zuzusprechen.

IV. Rechtsmittel

Rückweisungsbeschlüsse, mit denen eine Sache zur neuen Beurteilung an die erste Instanz zurückgewiesen wird, gelten grundsätzlich als Zwischenentscheide, welche unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG angefochten werden können. Rückweisungsentscheide bewirken nach der Rechtsprechung in der Regel allerdings keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Eine Ausnahme von dieser Regel sieht die Rechtsprechung jedoch dann vor, wenn eine Behörde durch einen Rückweisungsentscheid gezwungen wird, einer von ihr als falsch erachteten Weisung Folge zu leisten (Urteil 6B_845/2015 vom 1. Februar 2016 E. 1.2.2, nicht publ. in: BGE 142 IV 70; BGE 133 V 477 E. 5.2.2; 138 I 143 E. 1.2; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_32/2017 vom 29. September 2017 E. 3). In Fällen, in denen nicht evident ist, ob ein schwerwiegender und nicht heilbarer Mangel vorliegt, rechtfertigt sich ein Eintreten auf die Beschwerde (Urteil des Bundesgerichtes 6B_32/2017 vom 29. September 2017 E. 4). Es erscheint daher im Rahmen des vorliegenden Be-

schlusses angebracht, als – allenfalls mögliches – Rechtsmittel gegen die Rückweisung (Dispositivziffer 1) die Beschwerde gemäss Art. 93 BGG anzugeben.

Es wird beschlossen:

- Das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 9. Juni 2015 wird aufgehoben und der Prozess im Sinne der Erwägungen zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und Urteilsfällung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
- 2. Das Berufungsverfahren SB150349 wird als dadurch erledigt abgeschrieben.
- 3. Die Gerichtsgebühren für das durchgeführte erst- und zweitinstanzliche Verfahren fallen ausser Ansatz.
- 4. Es wird davon Vormerk genommen, dass der amtliche Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, für seine Aufwendungen hinsichtlich des durchgeführten erstinstanzlichen Verfahrens einschliesslich Vorverfahren mit Fr. 52'000.— aus der Gerichtskasse entschädigt wurde. Im zweitinstanzlichen Verfahren wird der amtliche Verteidiger mit Fr. 16'040.85 entschädigt. Die Entschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren wird im Umfang von insgesamt Fr. 18'777.35 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Über die Tragung der übrigen Kosten der amtlichen Verteidigung wird die Vorinstanz zu entscheiden haben.
- 5. Der Privatklägerin wird für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 15'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.
- 6. Schriftliche Mitteilung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel f
 ür sich und zuhanden der Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl

- 13 -

den Rechtsvertreter der Privatklägerin A.____ AG im Doppel für sich

und zuhanden der Privatklägerin

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung

allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

7. Gegen Dispositivziffern 3-5 dieses Entscheides und unter den einschrän-

kenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes auch ge-

gen Dispositivziffer 1 dieses Entscheides kann bundesrechtliche Beschwer-

de in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen,

begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes-

gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen

richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts-

gesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Zürich, 7. Mai 2018

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. F. Bollinger

lic. iur. S. Maurer